

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 297/05
Der Bürgermeister Fachbereich: Finanzverwaltung Datum: 26. 07. 2005	zur Vorberaterung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung – 2. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Schwedt/Oder (-Abfallgebührensatzung-) vom 27. November 2002, Beschluss-Nr. 621/24/02 – 2. Änderung

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.		
Einnahmen: + 19,9 TEuro	Ausgaben: + 19,9 TEuro	Haushaltsstelle: UA 7202	Haushaltsjahr: 2005
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in _____ Beigeordnete/r _____ Fachbereichsleiter/in _____

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit der vorliegenden Satzungsänderung werden rückwirkend ab 1. Juli 2005 Gebührensätze für medizinische Abfälle eingeführt. Die beabsichtigte Erhöhung der Gebührensätze wurde im Rathausfenster vom 8. Juni 2005 angekündigt, so dass die Gebührenpflichtigen informiert sind und der Vertrauensschutz nicht verletzt ist.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

1. § 2 Gebührenpflichtiger / Absatz 5 eingefügt

- Hinsichtlich der notwendigen Änderungen in der Entsorgung medizinischer Abfälle ist es durch die Spezifik dieser Abfälle gerechtfertigt, bei auch zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Veranlagung des/der Praxisinhaber möglich zu machen.

2. § 5 Gebührenmaßstab / Absatz 1 b, letzter Satz eingefügt:

- Durch den sehr unterschiedlichen Bedarf an Behältern trotz gleichgelagerter gewerblicher Unternehmen oder Institutionen wird zunehmend vom bereitstehenden Behältervolumen auf Einwohnergleichwerte zurückgerechnet. Um gerade im unteren Bereich (kleine Behälter) eine Differenzierung nach Behälter und Turnus zu erhalten, sollen angefangene Einwohnergleichwerte grundsätzlich auf ganze Werte aufgerundet werden. Verfahren wird in den meisten Fällen bisher so, es fehlt jedoch im Streitfall die rechtliche Verankerung.

- Beispiel:

60 l/14-täglich.....	0,66 EWGW....	1 EWGW
60 l/wöchentlich....	1,33 EWGW....	2 EWGW
120 l/14-täglich.....	1,33 EWGW....	2 EWGW
240 l/14-täglich.....	2,66 EWGW....	3 EWGW
120 l/wöchentlich....	2,66 EWGW....	3 EWGW

3. § 5 Gebührenmaßstab / Absatz 3 wird neu gefasst und Absatz 6 entfällt:

Die Füllmarken sind zum 31. Dezember 2004 ausgelaufen. Damit im Zusammenhang stehende Regelungen können deshalb entfallen.

Dafür wird die Festlegung des Gebührenmaßstabes für medizinische Abfälle als Absatz 3 eingefügt.

4. § 6 Gebührensatz / Absatz 3 wird ergänzt:

- Die Kalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze ab 1. Juli 2005 für medizinische Abfälle ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.
- Um den Nachweis der Kostendeckung zu erbringen, wird lediglich das 2. Halbjahr 2005 betrachtet, für das die Gebührensätze gelten sollen. Sofern die Leistungen bereits im Juni erbracht wurden, sind sie in die bisherigen Ausgaben/Einnahmen der öffentlichen Abfallentsorgung eingeflossen.
- Für die Ermittlung der Ausgaben für die Beseitigung und daraus folgend den zu ermittelnden Gebührensätzen liegen keine langfristigen Erhebungswerte zum Aufkommen, insbesondere zum Gewicht der einzelnen Behälter vor. Deshalb musste auf die Werte der bisher durchgeführten 3 Entsorgungen (Anlage 1, Tabelle 1) zurückgegriffen werden. Ausnahme hierzu bildet die 20-m³-Presse im Klinikum Uckermark, die schon immer diese Abfälle enthalten hat und gesondert erfasst wurde. Somit liegen hier längerfristige Durchschnittswerte je Entsorgung vor.
- Bei den angeschlossenen Standorten handelt es sich bei den 1100-l-Behältern vorrangig um Betreuungseinrichtungen mit Inkontinenzartikeln, während Arztpraxen wegen des geringen Anfalls auf die kleinen Behälter zurückgreifen. Aus diesem unterschiedlichen Bedarf heraus erscheint es nicht gerechtfertigt, die kleineren Behälter mit einer größeren Abfalldichte (wie beim Hausmüll kalkuliert) anzusetzen. Deshalb wurde hier nicht mit Faktoren für Verrechnungseinheiten gerechnet.
- Für die Ermittlung der Ausgaben Leerung und Transport werden die zur Zeit gültigen Einzelpreise für die Behälterentsorgung angesetzt. Die Beseitigung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (medizinische Abfälle) kostet gemäß Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises (Beschluss vom 15. Juni 2005) 210 €/t.

- Die Gebühr je Behälter wird als lineare Gebühr berechnet, d. h. aus den ermittelten spezifischen Ausgaben je m³ wird auf das jeweilige Behältervolumen hochgerechnet und zuzüglich der Anfahrt die Gesamtgebühr ausgerechnet.
- Für die 20 m³-Presse wird die in der Kalkulation 2003 berechnete Umlage von 60 € je Leerung hinzugerechnet, da das Klinikum keine übliche Grundgebühr bezahlt.
- Auf Grund der existierenden Kleinanfallstellen, wird auch eine Entsorgung 1 x monatlich angeboten.

Auf Grund §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl.I, S.59, 66) sowie § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I, S.40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.215) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I, S.170) in Verbindung mit der "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Abfallentsorgungsaufgaben" auf die Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 (Amtlicher Anzeiger Nr. 7 des Landes Brandenburg vom 23. Februar 2000, S.218) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 15. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt
Schwedt/Oder (-Abfallgebührensatzung-)
vom 27. November 2002, Beschluss-Nr. 621/24/02 – 2. Änderung**

§ 1

§ 2 wird um Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei medizinischen Abfällen kann der Inhaber der angeschlossenen Einrichtung für die in gesonderten Behältern gesammelten medizinischen Abfälle zur Gebührenpflicht herangezogen werden.“

§ 2

§ 5 Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

„b) Ein Einwohnergleichwert (EWGW) für gewerblich genutzte Grundstücke entspricht 45 Liter Restabfallbehältervolumen pro Woche, das gemäß Anhang II Abfallentsorgungssatzung oder entsprechend dem Bedarf bereitsteht:

Behältervolumen/Woche : 45 Liter = Zahl der EWGW.

Angefangene Einwohnergleichwerte werden jeweils auf volle aufgerundet.

Medizinische Abfälle werden bei der Berechnung als Restabfallbehältervolumen angerechnet.

§ 3

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Berechnung der behälterbezogenen Gebühren für medizinische Abfälle erfolgt nach der Zahl und dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die vorgesehen sind.“

§ 4

§ 5 Absatz 6 entfällt.

§ 5

§ 6 wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für medizinische Abfälle werden folgende Gebührensätze erhoben:

/1x wöchentliche Leerung	
je 1100 l	118,20 Euro/Monat
je 240 l	25,80 Euro/Monat
je 120 l	12,90 Euro/Monat
je 60 l	6,45 Euro/Monat
/14-tägliche Leerung	
je 1100 l	58,95 Euro/Monat
je 240 l	12,90 Euro/Monat
je 120 l	6,45 Euro/Monat
je 60 l	3,25 Euro/Monat
/1 x monatliche Leerung	
je 1100 l	27,30 Euro/Monat
je 240 l	5,95 Euro/Monat
je 120 l	3,00 Euro/Monat
je 60 l	1,50 Euro/Monat
/im Direktvertrag	
20 m ³ Presscontainer	1476,75 Euro/Leerung
Behältermiete	
je 1100 l	10,50 Euro/Monat
je 240 l	1,10 Euro/Monat
je 120 l/60 l	0,60 Euro/Monat
20 m ³ Presscontainer	361,80 Euro/Monat

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer
Bürgermeister